

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 18 (1945)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Zur Teilrevision des Eidg. Militärversicherungsgesetzes

von Rechnungsführer Kurt Fleischner, Zürich

Durch Tagespresse und Radio haben Sie vielleicht vernommen, dass der Bundesrat eine Expertenkommission bestellt hat, um das bestehende Militärversicherungsgesetz einer Teilrevision zu unterziehen.

Das bestehende Gesetz hat schon im letzten Weltkrieg zu vielen Unzufriedenheiten, heftigen Polemiken in der Presse, scharfer Kritik in eidgenössischen und kantonalen Parlamenten geführt. Aber leider wurde bis heute noch keine Verbesserung geschaffen. Darum muss mit aller Kraft darauf hingearbeitet werden, dass auch in der Nachkriegszeit für die kranken und invaliden Wehrmänner gesorgt wird.

Kameraden! Durch die lange Aktivdienstzeit wurden viele von unseren Kameraden von einer Krankheit oder einem Unfall heimgesucht. Für diese Kameraden muss gesorgt werden, darum müssen wir alle zusammenhalten. Der Schweizer Militärpatient ist wohl derjenige Wehrmann, der dem Lande das größte Opfer gebracht hat von uns allen, die unser Land seit fünf Jahren behüten; er hat seine Gesundheit geopfert.

Durch solche Militärpatienten wurde im Jahre 1943 der Bund Schweizer Militär-Patienten gegründet. Dieser Bund (BSMP) steht heute nicht mehr in seinen Kinderschuhen, sondern hat für die kranken Wehrmänner schon vieles geleistet. Der BSMP ist ein vom Eidg. Militärdepartement anerkannter Verein. Von Herrn Bundesrat Dr. Kobelt, Chef des Eidg. Militärdepartementes, wurde der Zentralvorstand des BSMP angefragt, ob er bereit sei, einen Delegierten in die Expertenkommission zu senden. Dieser Aufforderung ist der BSMP gerne nachgekommen, umsomehr, da der Bund selbst dem Bundesrat zur Verbesserung des MVG einige Vorschläge unterbreiten wollte, nämlich:

- 1. Persönlicher Geltungsbereich.** Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall erstreckt sich auf die im Militärdienst stehenden Wehrmänner aller Grade, einschliesslich die Angehörigen der Hilfsdienste.
- 2. Zeitlicher Geltungsbereich.** Erweiterung der Meldefrist von 3 auf 8 Wochen bei nachdienstlichen Krankheiten (Inkubationsfristen).
- 3. Sachlicher Geltungsbereich.** Im Zusammenhang mit den in Art. 6, a—c, MVG geltenden Bestimmungen stellt der BSMP folgende Forderungen für